

Erbrecht und Nachlassplanung

Referat anlässlich des Anlasses

des Seniorenrates Egolzwil-Wauwil
vom 12. März 2024

lic. iur. Concetta Costa Oreiller
Fachanwältin SAV Erbrecht

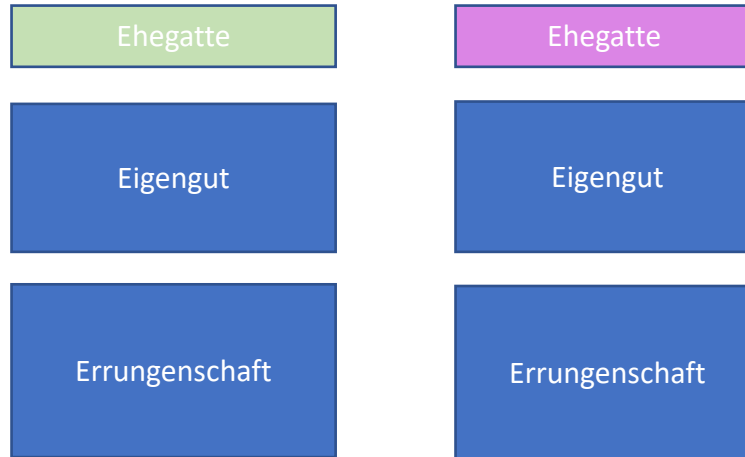
Inhaltsübersicht

- I. Die Bedeutung des Güterrechts
- II. Wer erbt wie und wie viel?
- III. Güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung
- IV. Erbvorbezüge / Schenkungen
- V. Erbrechtsrevision 2023
- VI. Ausgewählte Fragen
- VII. Steuern und Fristen

I. Die Bedeutung des Güterrechts



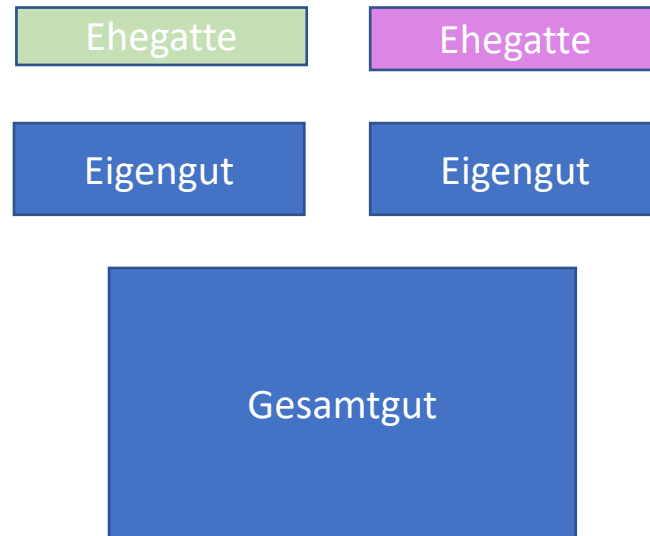
1. Errungenschaftsbeteiligung / ordentlicher Güterstand



Eigengut: Persönliche Effekte, in die Ehe eingebraachte und während der Ehe unentgeltlich erworbene Vermögenswerte, Genugtuungsansprüche, Ersatzanschaffungen für Eigengut

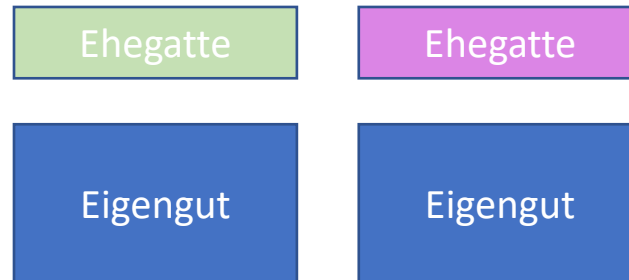
Errungenschaft: Arbeitserwerb, Sozialversicherungsleistungen, Mieterträge, Erträge aus Eigengut, Ersatzanschaffungen für Errungenschaft, Arbeitslosengelder

2. Gütergemeinschaft



- Vermögen und Einkünfte gehören den Ehegatten gemeinsam. Ausgenommen ist das Eigengut (persönliche Effekte).
- Die Gütergemeinschaft wird durch den Ehevertrag begründet.

3. Die Gütertrennung



- Eigentum, Nutzung und Verwaltung sind getrennt.
- Ein güterrechtlicher Anspruch auf das Vermögen des Ehepartners besteht nicht.
- Die Gütertrennung wird durch Ehevertrag, Anordnung des Richters oder von Gesetzes wegen begründet.

Gestaltungsmöglichkeiten

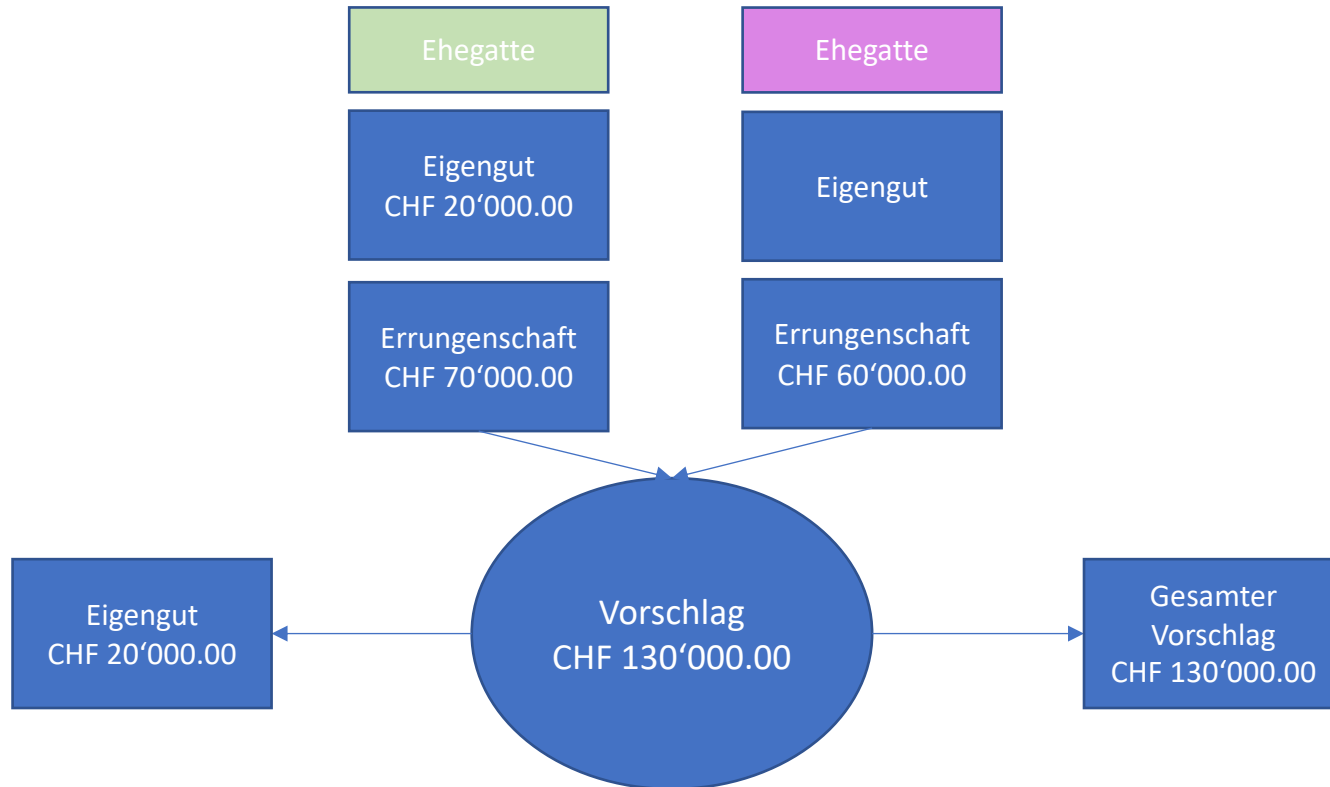
1. Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten
Beispiel: andere Beteiligung am Vorschlag, z. B. volle Vorschlagszuweisung
2. Erträge aus dem Eigengut bleiben Eigengut.
3. Vermögenswerte zur Ausübung eines Berufes oder Betriebes zu Eigengut erklären.

Güterrechtliche Meistbegünstigung



Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten

(z. B. bei Errungenschaftsbeteiligung)



Immobilien in der Ehe

1. **Alleineigentum eines Ehegatten**

Aber Vorsicht: Alleineigentum sagt nichts über die Zugehörigkeit zu einer Gütermasse aus, d. h. ob Eigengut oder Errungenschaft.

2. **Miteigentum** (z. B. zu je 1/2 oder 1/3 zu 2/3)

3. **Gesamteigentum:**

- zufolge Einfacher Gesellschaft (Art. 530 OR) oder
- zufolge Gütergemeinschaft (Art. 221 ZGB).

Denkanstösse und Stolpersteine

- Beweisproblematik Eigengut und Errungenschaft vorbeugen
- Investitionen in Liegenschaften festhalten
- Mehrwertanteil eventuell ausschliessen oder ändern
- Kapitaleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sind bei Auflösung des Güterstandes dem Eigengut zuzuweisen.

II. Wer erbt wie und wie viel?



Die Verfügungsformen

Einseitige Verfügung:

1. Das handschriftliche Testament
2. Das öffentliche Testament
3. Das mündliche Testament

Zweiseitige Verfügung mit zwei oder mehreren Parteien:

4. Der Erbvertrag

Voraussetzungen und Schranken der Verfügungsbefugnis

Verfügungsfähigkeit:

- volljährig und urteilsfähig

Schranken:

- Pflichtteil des Ehegatten und der Kinder
- Formvorschriften
- keine unsittlichen und rechtswidrigen Anordnungen

Verfügungsmöglichkeiten

- Erbeinsetzung
- Pflichtteilssetzung
- Vermächtnisse
- Auflagen und Bedingungen
- Teilungsvorschriften
- Ausgleichungsanordnungen
- Vor- und Nacherbschaft
- Erbverzicht / Enterbung
- Willensvollstreckung

III. Güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung

Der Todesfall

Universalsukzession

Erwerb der Erbschaft als Ganzes kraft Gesetzes

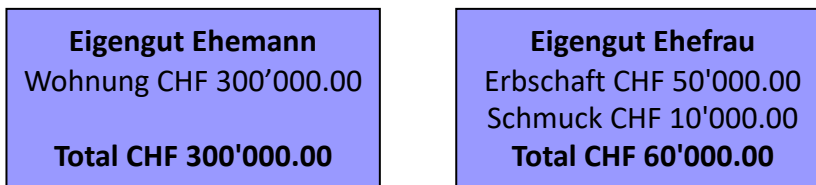
Entstehung der Erbengemeinschaft von Gesetzes wegen

Auflösung der Erbengemeinschaft

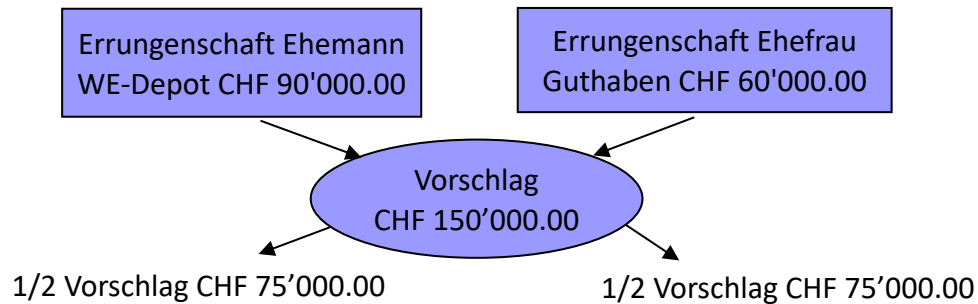
Durch teilweise oder ganze Teilung des Nachlasses

Güterrechtliche Auseinandersetzung

1. Schritt: das Eigengut des jeweiligen Ehegatten wird ausgeschieden ...



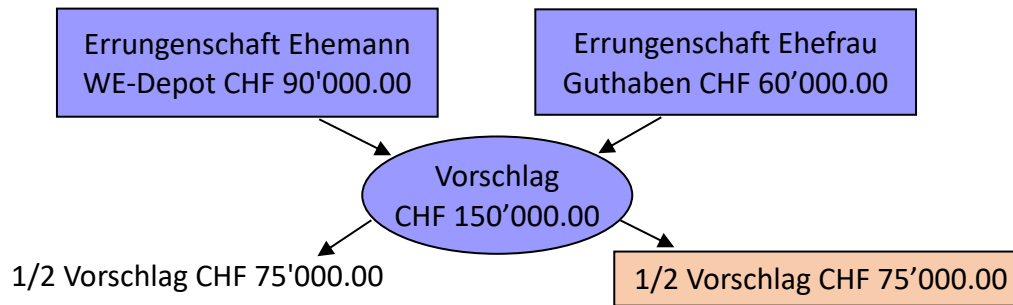
2. Schritt: der Gesamtwert der Errungenschaft wird ermittelt ...



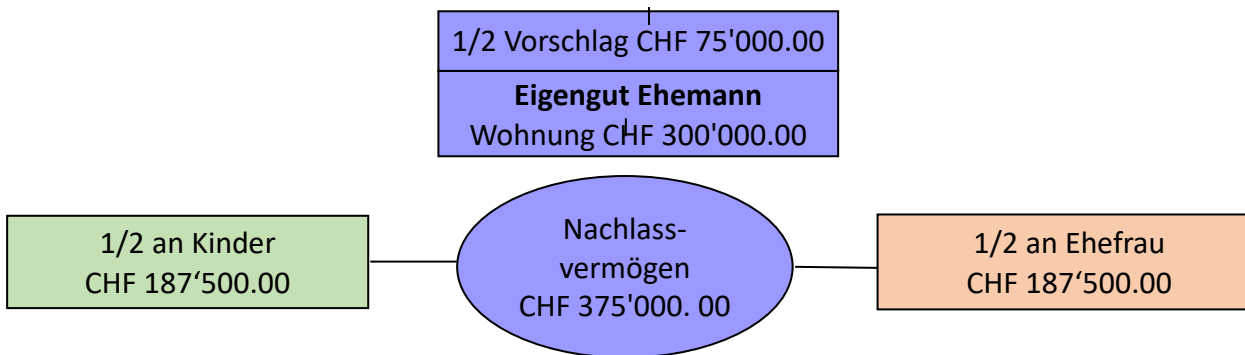
3. Schritt: Der Gesamtwert beider Errungenschaften bildet den Vorschlag. Jeder Ehegatten erhält 1/2 des Vorschlages des anderen, sofern durch Ehevertrag nicht eine andere Beteiligung vereinbart.

Erbrechtliche Auseinandersetzung

Vorgängige güterrechtliche Auseinandersetzung



Der hälftige Vorschlag + Eigengut des Verstorbenen bilden den Nachlass



Nachlass wird zuletzt hälftig zwischen der überlebenden Ehegattin und den Kindern aufgeteilt.

IV. Erbvorbezüge / Schenkungen



Erbrechtliche Folgen

- **Ausgleichung** der gesetzlichen Erben (Art. 626 Abs. 1 ZGB)
Keine Ausgleichungspflicht, ausser der Erblasser verfügt diese explizit.
- Ausgleichung der Nachkommen (Art. 626 Abs. 2 ZGB)
Ausgleichungspflicht ist die Regel, ausser der Erblasser befreit explizit davon.
- **Herabsetzung** (Art. 527 ZGB)
Sobald die Pflichtteile verletzt sind.

Ausgleichung

Beispiel

2 Kinder (K1 und K2). K1 hat CHF 50'000.00 und K2 CHF 150'000.00 erhalten.
Beim Ableben des Erblassers besteht ein Bankguthaben von CHF 200'000.00.

Netto-Nachlass per Todestag	CHF 200'000.00
Zuwendung an K1 und K2	<u>CHF 200'000.00</u>
Teilungsmasse	CHF 400'000.00

	K1	K2
Erbanspruch, je ½ der Teilungsmasse	200'000.00	200'000.00
Anrechnung	<u>-50'000.00</u>	<u>-150'000.00</u>
Restanspruch	150'000.00	50'000.00

Herabsetzung bei Pflichtteilsverletzung

Beispiel

2 Kinder (K1 und K2). K1 hat CHF 40'000.00 (mit Ausgleichungspflicht) und K2 CHF 160'000.00 (ohne Ausgleichungspflicht) erhalten. Beim Ableben des Erblassers besteht ein Bankguthaben von CHF 10'000.00.

Netto-Nachlass per Todestag	CHF	10'000.00
Zuwendung an K1 mit Ausgleichungspflicht	CHF	40'000.00
Zuwendung an K2 ohne Ausgleichungspflicht	<u>CHF</u>	<u>160'000.00</u>
Pflichtteilsberechnungsmasse	CHF	210'000.00

	K1	K2
Pflichtteil: $\frac{1}{2}$ von 210'000.00, d. h. 105'000.00, je	52'500.00	52'500.00
Anrechnung	-40'000.00	0.00
Erhält aus dem Nachlass	<u>10'000.00</u>	<u>0.00</u>
Restanspruch / zu viel erhalten, d. h. herabsetzbar	2'500.00	2'500.00

K1 erhält CHF 10'000.00 aus dem Nachlass und CHF 2'500.00 von K2
 K2 hat unter dem Strich CHF 157'500.00 (CHF 160'000.00 ./ herabsetzbarer Betrag CHF 2'500)

Ergänzungsleistungen / Sozialhilfe

1. Auswirkungen auf **Ergänzungsleistungen (EL)**

- Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, werden als vorhandenes Vermögen betrachtet und mit 1/10 Vermögensertrag miteingerechnet.
- Pauschaler Betrag von jährlich CHF 10'000.00 wird vom Vermögensverzicht in Abzug gebracht.

2. Auswirkungen auf **Sozialhilfe / Verwandtenunterstützung**

- Pflicht zur Rückerstattung von erhaltenen Sozialhilfeleistungen.
- Eventuell Pflicht zur Unterstützung von Verwandten in auf- und absteigender Linie.

Denkanstösse und Stolpersteine

Lebzeitige Übertragung von Immobilien an Kind(er):

- Kauf / Darlehen / Schenkung
- Gesamteigentum oder Miteigentum
- Wohnrecht oder Nutzniessung
- Steuerliche Aspekte (Handänderungssteuer, Grundstückgewinnsteuer, Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer)

Ausgleichung von lebzeitigen Zuwendungen:

- Geldbetrag: Nominalbetrag
- Immobilie: Wert im Zeitpunkt des Todes
- Gemischte Schenkung: Proportionalmethode

V. Erbrechtsrevision 2023

Das revidiertes Erbrecht

trat am 1. Januar 2023 in Kraft

und gilt für alle Todesfälle ab 1. Januar 2023.

Neuerungen ab 01.01.2023

1. Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen

$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs (bisher $\frac{3}{4}$)

2. Wegfall der Pflichtteile der Eltern

Aber: Der Erbanspruch bleibt unverändert.

Deshalb: Erbanspruch der Eltern muss mittels Testaments oder Erbvertrag ausgeschlossen werden.

3. Freie Quote nebst Nutzniessung (z. B. des Ehegatten)

$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs (bisher $\frac{1}{4}$)

Neuerungen ab 01.01.2023

4. **Generelles Schenkungsverbot nach Abschluss eines Erbvertrages.**

Mit Ausnahme von üblichen Gelegenheitsgeschenken, können lebzeitige Zuwendungen, aber auch Verfügungen von Todes wegen, angefochten werden, wenn:

- diese mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind.
- diese die erbvertraglich vorgesehenen Begünstigungen schmälern.
- diese im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind.

Deshalb: Regelung im Erbvertrag, ob und in welcher Höhe der Erblasser Schenkungen ausrichten kann.

Bestehende Erbverträge überprüfen und allenfalls anpassen.

Neuerungen ab 01.01.2023

5. Wegfall des Pflichtteilsschutzes des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners bei Rechtshängigkeit der Scheidung.

Aber: Gesetzlicher Erbanspruch bleibt, bis Scheidung rechtskräftig wird.

Deshalb: Testamentarische Anordnung, womit dem Partner der Erbanspruch entzogen wird, für den Fall des Ablebens während des Scheidungsverfahrens.

VI. Ausgewählte Fragen



IV. Ausgewählte Fragen

BVG (berufliche Vorsorge, 2. Säule)

- BVG-Leistungen fallen nicht in den Nachlass.
- Kapitalleistungen infolge Pensionierung oder Arbeitsunfähigkeit sind im Todesfall des anderen Ehegatten im Kapitalwert der Rente als Eigengut auszusondern (Art. 207 Abs. 2 ZGB).

Säulen 3a und 3b (private Vorsorge, 3. Säule)

Guthaben Säule 3a (gebundene Vorsorge):

- Das jeweilige Guthaben fällt nicht in den Nachlass
- Das Guthaben wird an die begünstigte(n) Personen direkt ausbezahlt

Aber: Das jeweilige Guthaben (Banken) oder Rückkaufswert (Versicherung) wird für die Pflichtteilsberechnung zum Nachlass (rechnerisch) hinzugerechnet.

Guthaben Säule 3b (freie Vorsorge):

Bank: Das Guthaben fällt in den Nachlass.

Versicherung: Direkte Auszahlung der Versicherungssumme an die begünstigt(en) Person(en).

Aber: Der Rückkaufswert wird für die Pflichtteilsberechnung rechnerisch berücksichtigt.

Rechtsverkehr mit Banken und Behörden

- Grundsätzlich müssen alle Erben gemeinsam handeln (Gesamthandprinzip).
- Möglich auch, einen Miterben **vertraglich mit der Vertretung** zu beauftragen, oder eine Erbenvertretung zu beantragen (**gesetzliche Vertretung**).
- Die Erbenbescheinigung (Erbschein) dient als Legitimationsausweis.
- Bankvollmachten über den Tod hinaus haben nur eine eingeschränkte Wirkung.

Digitaler Nachlass (E-Mail, E-Banking, Facebook, Instagram, sonstige digitale Daten)

Grundsätze:

- Daten auf lokalen Datenträgern: Prinzip der Universalsukzession
- Daten im Internet: keine eindeutige Rechtslage
- Persönlichkeitsrechtliche Belange: enden mit dem Tod (evtl. Auskunftsrechte)
- Urheberrechtliche Belange: Weitervererbung, aber bei Beiträgen im Internet AVB beachten. Verzicht auf Rechte (Texte, Bilder, Fotos etc.)

Wichtige Vorkehrungen

- Zugangsdaten und Passwörter für E-Mail, E-Banking etc. auflisten und an sicherem Ort aufbewahren (evtl. passwortgeschützter USB-Stick).
- Passwort an Vertrauensperson geben
- Zugangsdaten zu Online-Abonnements notieren (Kündigungen)

VII. Steuern und Fristen



Erbschafts- und Schenkungssteuern: Grundsätzliches

Anknüpfungspunkte:

- letzter Wohnsitz des Erblassers
- Ort der gelegenen Sache
- Verwandtschaftsgrad bzw. Beziehung zum Erblasser
- steuerbefreite Institutionen

Erbschafts- und Schenkungssteuern im Kanton Luzern

Keine Schenkungssteuer, aber Erbschaftssteuer bei Ableben Schenker innert 5 Jahren

Erbschaftssteuerbefreit:

- Ehegatte, Nachkommen, uneheliche Nachkommen, eingetragene Partner
- Stiefkinder und Pflegekinder, sofern Pflegeverhältnisdauer 2 Jahre
- Konkubinatspartner, sofern 2-jährige Lebensgemeinschaft (ab 01.01.2018)

Steuerpflicht:

- Elterlicher Stamm: 6–12 %
- Grosselterlicher Stamm: 15–30 %
- Nichtverwandte: 20–40 %
- Nachkommen bei Gemeinden: 1 %, 1–2 %

Wichtige Fristen im Erbrecht

1 Monat	Einsprache (Art. 559 ZGB)
1 Monat	Das öffentliche Inventar (Art. 580 ZGB)
3 Monate	Ausschlagung (Art. 556, 567), sofern keine Annahmehandlung
1 Jahr	Klagen: – Ungültigkeitsklage (Art. 519 ZGB) – Erbschaftsklage (Art. 598 ZGB) – Herabsetzungsklage (Art. 522 ZGB)
10 Jahre	Vermächtnisklage (Art. 601 ZGB)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Costa Rechtsanwälte AG

lic. iur. Concetta Costa Oreiller, Fachanwältin SAV Erbrecht

Hirschmattstrasse 25, 6003 Luzern

costa@neustadt-advokatur.ch